

(No. 1392.) Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5ten Juli 1832., über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffend. Vom 25ten Septem-ber 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentliche Ordnung gefährdet haben, ist die Bundesversammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maaßregeln zur Aufrechthaltung eines gesunden Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5ten Juli 1832. nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu beraten, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

- 1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über Zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.
- 2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.
- 3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen, oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; die-
jeni-

jenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen.

- 4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufrührzeichen — ist unmachtlich zu bestrafen.
- 5) Der am 20sten September 1819. gefaßte, gemäß weitem Beschlusse vom 12ten August 1824. fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„ „ „ §. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des, der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„ „ „ §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Geseze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer

(No. 1392.)

gan-

ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.““)

- 6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu desfalligem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfalliger Spuren, jederzeit auf das Schnelligste und Bereitwilligste unterstützen.
- 7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sobald auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundesländern die bestehenden Passvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

- 8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundesländer geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Untertanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die

- 9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830., außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21sten Oktober 1830., betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

(Bundesbeschluß vom 21sten Oktober 1830.: Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2ten Artikels der Bundesakte und den sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesamt-Interesse des Bundes, beschließt:

- a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine, den Beistand des Bundes bedürftende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenkundige Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.
- b) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Kontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.
- c) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeiten anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorkommenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem

(No. 4392.)

ad a.

ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigen in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundes-Versammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

- d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schluß-Akte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommitententent unbedingdt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktion vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Echnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.
- e) Die Zensoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Berge- wissung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819. sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wach- samkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellofigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an ver- schiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Frie- dens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und in gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesamtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.)

10) Sämint-

- 10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbereiteter Maassregeln, nach Maassgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.“

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hiedurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25ten September 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. v. Hake.
Raassen. Frh. v. Brenn. v. Kamph. Mähler. Ancillon.

(No. 1393.) Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28ten Juni 1832., zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Vom 15ten Oktober 1832.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28ten Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, mittelst einhelligem Beschlusse, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter
Jahrgang 1832. — (No. 1392 — 1399.) R t Rechte